

Zur Neuordnung der Filmförderung des Bundes - Novellierung Filmförderungsgesetz

Der vorliegende Gesetzentwurf zum FFG sieht eine umfassende Neuausrichtung der Filmförderung vor.

Die angedachten Gesetzesvorhaben bestehen aus einer Automatisierung der FFA-Förderung und damit einhergehende Neuverteilung der Mittel einem steuerlichen Anreizmodell und einer Investitionsverpflichtung der Sender und Streamingdienste.

Gemeinsames Ziel der Neuausrichtung ist die grundsätzliche Stärkung der nationalen Filmwirtschaft u.a. mit dem erklärten Ziel in Zukunft „35 Millionen Kinozuschauer“ pro Jahr mit nationalen Filmen zu erreichen.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Stärkung der nationalen Produktionslandschaft, um die Filme, die der Kinozuschauer*innen sehen möchte, überhaupt erst entstehen zu lassen. Dieses Ziel scheint mit dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf zum FFG in greifbare Nähe gerückt zu sein.

Zudem bedarf es in gleicher Weise leistungsstarker Verleih-Unternehmen, die das enorme privatwirtschaftliche Risiko übernehmen, welches eine (i.d.R. frühzeitigen) Investition in die Produktionen selbst als auch die Übernahme der weiterhin steigenden Herausbringungs- und Verwertungskosten mit sich bringt.

Der Übernahme dieses Risikos muss eine angemessene Chance auf Rückfluss gegenüberstehen, andernfalls wird eine entsprechende Investition seitens des Verleihunternehmens deutlich geringer ausfallen oder gar nicht erst stattfinden.

Der vorliegende Gesetzentwurf zum FFG ist hinsichtlich der Unterstützung der vorgenannten Verleihunternehmen bzw. der Auswertung geförderter Filme bisher zu kurz geraten und gefährdet die Sichtbarkeit und damit den Erfolg der nationalen Produktionen im Wettbewerb um die Aufmerksamkeit der Kinozuschauer*innen.

Aus Sicht des Verleihs und der transaktionalen audiovisuellen Videowirtschaft sind daher dringend Nachbesserungen erforderlich, um die allseits als notwendig geforderte Stärkung des Absatzes deutscher Filme und damit verbunden deren Erfolg, nicht aus den Augen zu verlieren.

Die Kernpunkte der erforderlichen Nachbesserungen sind dabei:

1. FFG - Fördermittel und Verteilung

Die derzeit im Gesetzentwurf zum FFG vorgesehenen Änderungen führen zu einer signifikanten Verringerung der für den Absatz von geförderten deutschen Filmproduktionen verfügbaren Mittel.

Seite 1/4

Zugleich erhöht sich die Abgabelast durch die implizite Erhöhung der Kinoabgabe.

Im Vergleich zu den Vorjahren (2017 – 2023) erfährt der Bereich Filmverleih damit eine Abstufung um insgesamt 26% der bisherig verfügbaren Mittel.

Konkret ergibt sich diese Abstufung aus dem Zusammenspiel folgender Änderungen:

- Eine Streichung der Ersetzungsbefugnis für Medialeistungen führt durch Umverteilung dieser Fördermittel hin zur Produktion zu einer massiven Verringerung der Fördermittel für den Verleih von Kinofilmen (§ 137, § 138).
 - Die Förderung des Videoabsatzes wird gestrichen bei Beibehaltung der Videoabgabe bis Ende 2027 (§ 150 Absatz 2).
 - Die Erhöhung der Förderung für die allgemeinen Aufgaben nach § 2 FFG und die Gewährung von Förderhilfen nach § 3 Absatz 2 von 10% auf 15% (§ 137 Absatz 1).
 - Eine Umstellung der Filmabgabe führt zu einer impliziten Erhöhung der Filmabgabe der Kinos um 2,2 Mio. Euro, die im Rahmen der Vermietung von Filmen zu ca. 40% oder 0,9 Mio. Euro vom Verleih getragen wird (§ 128).
 - Eine Anpassung der jurybasierten Verleihförderung um 600.000 Euro (kulturelle Filmförderung) und eine Anpassung des Verleihanteils bei der Verteilung auf die Förderbereiche von 21% auf 23% die die o.g. Änderungen allerdings nur zum Teil kompensieren.
- **Dringend geboten ist daher eine Anpassung des Verleihanteils an der Aufteilung der Einnahmen auf die Förderbereiche auf 30% (§ 137 Absatz 3) um im Vergleich zur aktuell geltenden Regelung den Filmverleih zukünftig, unter Berücksichtigung steigender Kosten, zumindest annähernd so wie bisher zu unterstützen.**

2. FFG – Ausgestaltung Referenzförderung Verleih

Die Absenkung der Einstiegsschwellen auf 25.000 Zuschauer*innen (10.000 Zuschauer*innen bei Nachwuchs, Kinder- oder Dokumentarfilm) durch die Anlehnung der Zugangsvoraussetzungen für die zukünftigen Verleihreferenzförderung an die der Produktionsreferenzförderung führt zu einer breiteren Streuung von verfügbaren Mitteln.

Für Erfolge bei Festivals und Preise sind gar keine Zuschauerschwellen mehr vorgesehen (§ 102).

- **Um eine Verwässerung des Referenzpunktwertes zu vermeiden (§ 102) möchten wir dringend dafür plädieren, dass für die Gewährung von Verleihreferenzförderung ein Film mindestens 50.000 Zuschauer*innen (25.000 Zuschauer*innen bei Nachwuchs-, Kinder- oder Dokumentarfilm) erreichen muss. Für Festivals/Preise sollten mindestens 25.000 Zuschauer zugrunde gelegt werden, um eine Relevanz der Filme sicherzustellen.**

Die gleichzeitig vorgesehene Kappung der Obergrenze für die Referenzförderung von

750.000 auf 500.000 Zuschauer*innen stellt auf der anderen Seite erfolgreiche Filme zukünftig schlechter (§ 103).

- **An der bestehenden Obergrenze von 750.000 Zuschauer*innen sollte festgehalten werden wie auch an der Obergrenze inklusive Festivals/Preise von 1.200.000 Punkten (§ 103) um die möglichst erfolgreiche Auswertung von Filmen weiterhin angemessen zu incentivieren.**

Aktuell errechnet sich unter Einbeziehung der Medialeistungen und Videoverleihförderungen ein Referenzpunktwert von 0,80 Euro (Durchschnitt 2017-2023, Tilgungen bereits abgezogen).

- **Ein Referenzpunktwert von 0,80 Euro muss auch im neuen FFG erreicht werden, um die Verleiharbeit sicherzustellen.**

3. FFG – Sperrfristen

Verleih-Unternehmen investieren frühzeitig in Form von (i.d.R.) Garantiezahlungen und Koproduktionsinvestments in FFG-geförderte Produktionen. Diese Investitionen werden für die Finanzierung der Herstellung der Produktionen benötigt. Zudem garantiert das Verleih-Unternehmen die für die Erlangung von Produktionsförderung erforderliche spätere Kinoauswertung.

Diese Investitionen stellen ein enormes Risiko dar, welches nur durch die angemessene Chance auf spätere Rückflüsse wirtschaftlich nachhaltig übernommen werden kann.

Eine nennenswerte Beschneidung der Chance auf Rückflüsse führt zu einer Verringerung (oder einem Ausbleiben) der Investitionen von Verleihunternehmen.

Das neue FFG sieht die Möglichkeit einer Auswertung durch Free-TV nach 12 Monaten ab Kinostart (bzw. ggf. bereits nach 6 Monaten ab Kinostart) vor. Eine spätere Free-TV Verfügbarkeit ist nur für Ausnahmefälle vorgesehen, nicht jedoch zur Absicherung der Investition seitens der Verleihunternehmen.

- **Um die bereits im Rahmen der Produktionsfinanzierung dringend erforderliche Investition der Verleihunternehmen nicht zu gefährden, sehen wir folgende Ergänzung von § 54 Abs. 2 als dringend erforderlich:**

Bei den in Satz 1 genannten Sperrfristen handelt es sich um den vorbehaltlich einer Verkürzung der Sperrfristen frühestmöglichen Auswertungszeitpunkt. Satz 1 steht einer individuellen Vereinbarung einer späteren Auswertung in einer der genannten Auswertungsstufen, insbesondere zur Sicherung der Finanzierung durch Filmverleiher, entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles sowie pauschales Entgelt, nicht entgegen.

Der Verwaltungsrat sollte durch Richtlinien bestimmen, unter welchen Umständen die Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen und durch unentgelt

liche Videoabrufdienste regelmäßig eine längere oder auch kürzere Anwendung findet.

Besonders berücksichtigt werden sollen hierbei insbesondere die Rechtsituation, die Finanzierungsanteile sowie die Refinanzierungsmöglichkeiten der Produktion aus den vorgelagerten Verwertungsstufen (§ 57).

4. Verleihförderung im steuerlichen Anreizmodell (FFZuIG)

Die BKM sieht für den Bereich Produktion ein steuerliches Anreizmodell vor, welches bei entsprechender Umsetzung einen enormen Beitrag zur Finanzierung von nationalen bzw. internationalen Filmproduktionen leisten wird.

Wie oben dargelegt ist die Sichtbarkeit von Produktionen im Wettbewerb um die Aufmerksamkeit der Kinozuschauer*innen zwingender Bestandteil für den letztendlichen Erfolg der entsprechend zustande gekommenen Produktionen.

Eine Stärkung der in diesen Bereich mit vollem privatwirtschaftlichem Risiko tätigen Verleihunternehmen darf in dieser Hinsicht nicht außen vor bleiben.

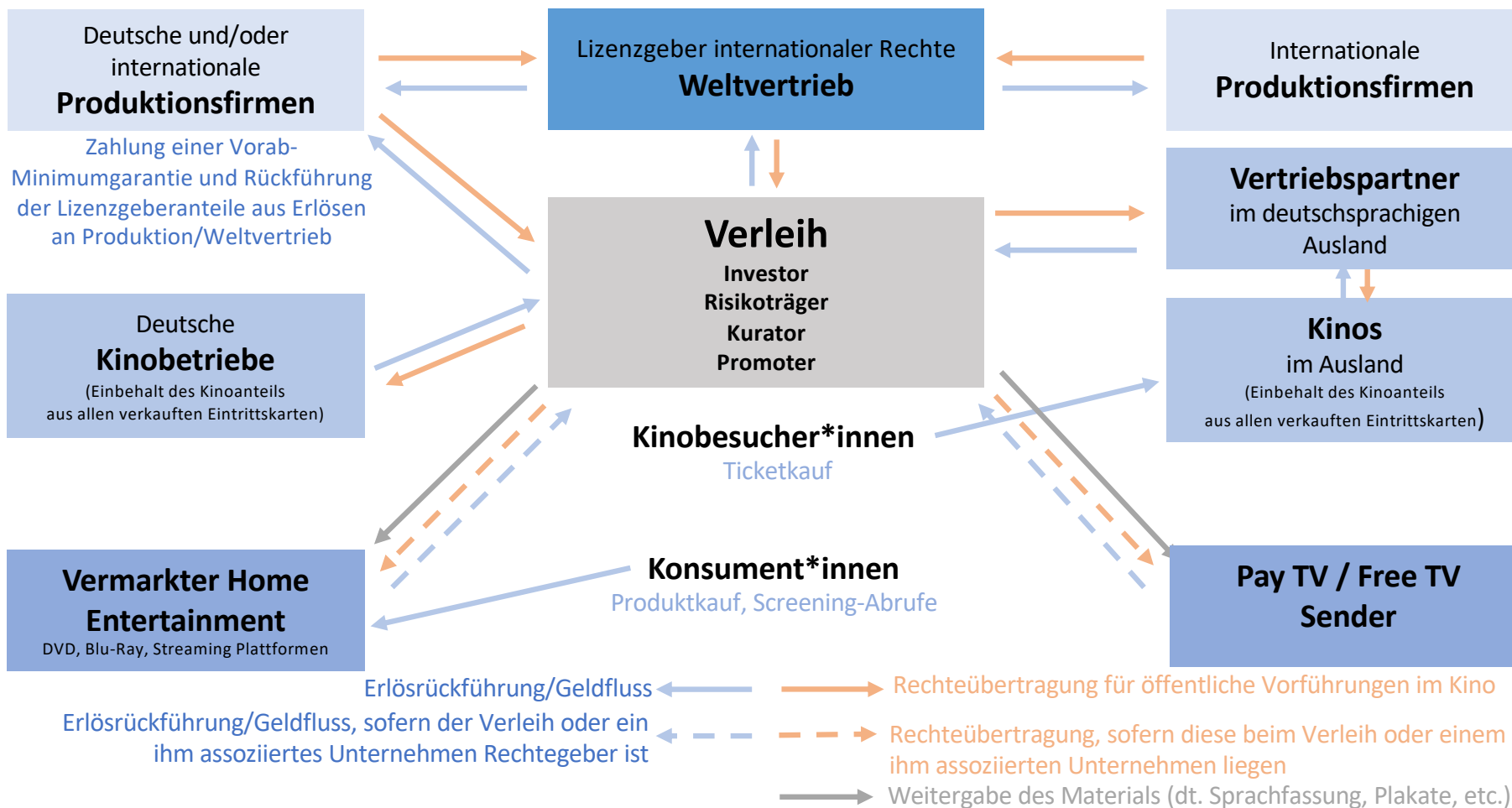
- **In dieser Hinsicht ist die dringende Empfehlung auch die im Rahmen der Kinoherausbringung seitens der Verleihunternehmen national verausgabten Herausbringungskosten konsequent auch in einem steuerlichen Anreizmodell Berücksichtigung finden zu lassen, um eine möglichst hohe Investition in die Herausbringungskosten zu inzentivieren.**

Hierzu sollen neben den Herstellern oder Produktionsdienstleistern auch Verleiher selbst anspruchsberechtigt sein, da diese die fachliche Expertise für eine erfolversprechende Durchführung der Herausbringung bieten.

Berlin, 28. August 2024

gez. Peter Schauerte

Der Verleih als zentrales Bindeglied zwischen Produktionsfirmen, Kinobetreibern, Home Entertainment Vermarktern und TV Sendern



Der Verleih ist:

Investor: Vorfinanzierung (Minimumgarantie) und Investment in Herausbringungskosten, teilweise Beteiligung als Co-Produzent

Risikoträger: Unternehmerisches Risiko für Herausbringung, Kontrolle der erwirtschafteten Erlöse, Abrechnung mit Kinos, Antipiraterie, Sicherstellung von lizenzierten öffentlichen Vorführungen

Kurator: Festlegung der passenden Strategie und des optimalen Starttermins, Synchronisation internationaler Titel

Promoter: Marketingkampagne zum Filmstart, Herstellung der Werbeausstattung wie Trailer, Plakate, Werbekampagne in TV, Radio, Online, Anzeigen; PR, Bereitstellung verschlüsselter digitaler Kopien